jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/27 1Ob538/85, 6Ob572/84 (6Ob573/84 - 6Ob577/84), 5Ob23/00v, 5Ob151/08d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1985

Norm

ABGB §424
ABGB §830 B5

Rechtssatz

Die Teilungsklage ist eine Rechtsgestaltungsklage; das auf Naturalteilung lautende stattgebende Urteil bildet aber iSd§ 424 ABGB bloß einen Titel zur Erwerbung des Alleineingentums.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 538/85
  Entscheidungstext OGH 27.02.1985 1 Ob 538/85
  Veröff: JBl 1985,672
- 6 Ob 572/84
  Entscheidungstext OGH 11.07.1985 6 Ob 572/84
  nur: Die Teilungsklage ist eine Rechtsgestaltungsklage. (T1)
- 5 Ob 23/00v
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 23/00v
  nur T1
- 5 Ob 151/08d
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 151/08d
  Beisatz: Die Teilungsklage ist eine (unvollkommene) Rechtsgestaltungsklage. (T2); Beisatz: Für den Erwerb des Eigentums ist die grundbücherliche Durchführung im Rahmen des Vollzugs erforderlich. (T3); Beisatz: Eine Anordnung der grundbücherlichen Durchführung durch das Titelgericht ist nicht zulässig. Ein auf eine solche Anordnung gerichtetes Klagebegehren ist zurückzuweisen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011109

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at